

02

Bebauungsplan Nr. 87 „Alter Sportplatz“

**hier: Vereinfachte Änderung im Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Bereich: Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt vom Mühlenweg im Osten, vom Wallgraben im Westen, von der Sandstiege im Süden und von der Bahnhofstraße im Norden.

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Beschlüsse gefasst:

„Zu 1.

Der Bebauungsplan Nr. 87 „Alter Sportplatz“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert.

Zu 2.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplan Nr. 87 „Alter Sportplatz“ gemäß § 9 Absatz 1 BauGB nebst Begründung wird als Entwurf beschlossen (Anlage).

Zu 3.

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme durch eine öffentliche Auslegung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 2 BauGB sowie § 3 Absatz 2 BauGB zu geben.

Zu 4.

Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 1 BauGB wird von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 3 BauGB zu geben.“

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:

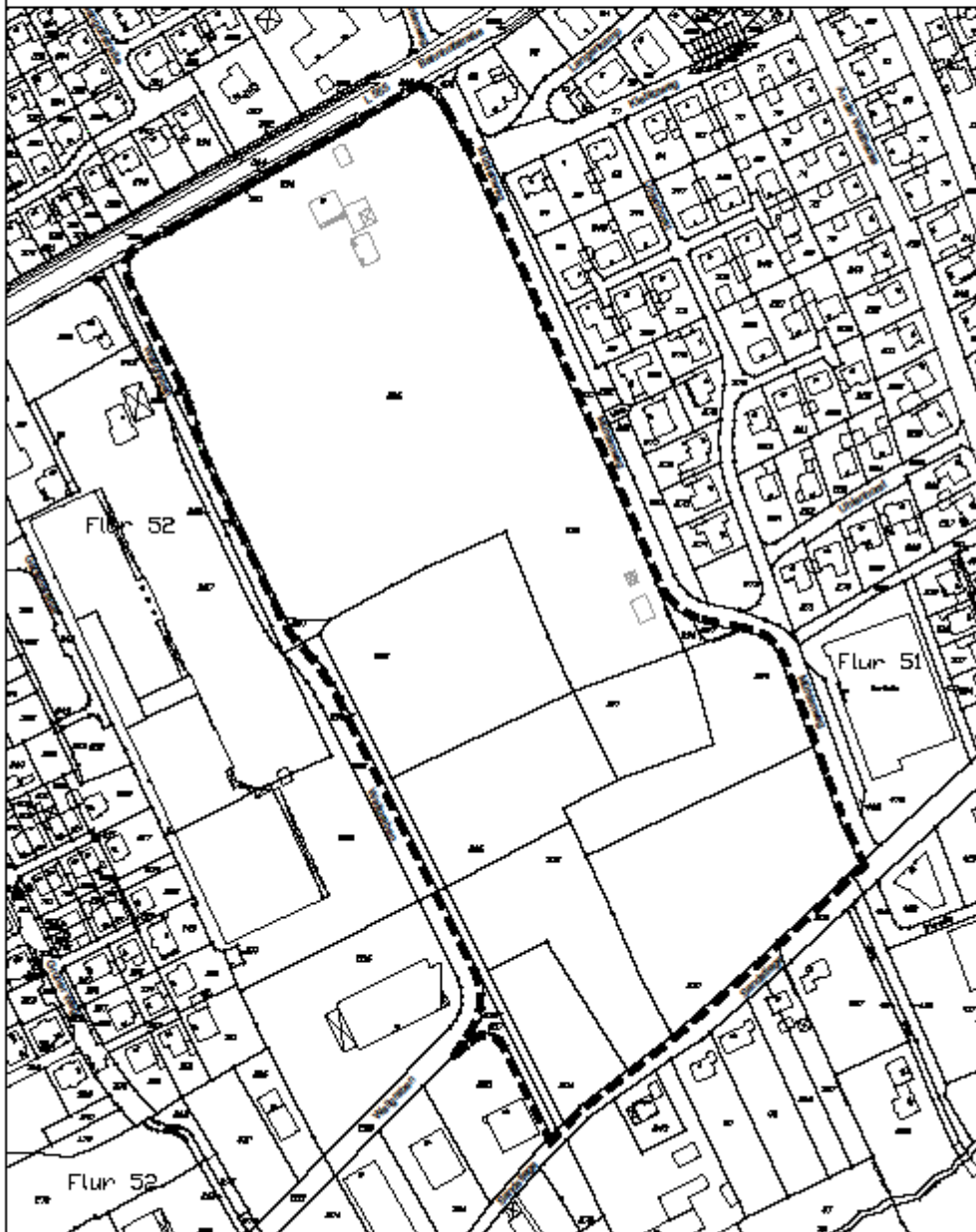
GEMEINDE NORDWALDE

Bebauungsplan Nr. 87

"Alter Sportplatz" - 1. vereinfachte Änderung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Dipl. Ing. H. Spallek • Stadtplanerin • Architektin

18.11.2015

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht:

Der Bebauungsplan Nr. 87 „Alter Sportplatz“ – 1. vereinfachte Änderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 87 „Alter Sportplatz“ – 1. vereinfachte Änderung im Verfahren gemäß § 13 BauGB liegt

**in der Zeit vom 21. Januar 2016 bis 22. Februar 2016 einschließlich
in der Gemeinde Nordwalde,
Bahnhofstraße 2, Zimmer 26,**

während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 15. Dezember 2015 übereinstimmen und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 12. Januar 2016

Die Bürgermeisterin
gez. Schemmann